
Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZZGB)

Änderung vom 18. Februar 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **210.100** | 730.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 19. Oktober 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾
(EGZZGB)" BR [210.100](#) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Weiterzug nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, soweit das übergeordnete Recht oder dieses Gesetz nichts anderes vorsehen.

¹⁾Am 5. April 1994 vom EJPD genehmigt

Art. 36a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde koordiniert das Auskunftsverfahren über die Personalien der leiblichen Eltern (Art. 268c) und unterstützt das Kind, die leiblichen Eltern sowie deren Nachkommen auf Wunsch beratend (Art. 268d). Hierzu führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Auskunfts- und Beratungsstelle für Herkunftssuche.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

1. Allgemein (Überschrift geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine kantonale, in der Rechtsanwendung unabhängige Fachbehörde.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- e) *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt über eine Leitung und mindestens fünf regionale Zweigstellen.

Art. 39 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**2. Aufgaben (Überschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben*

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die ihr im Zivilgesetzbuch und im übrigen Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz wahr, sofern das kantonale Recht diese Aufgaben nicht an eine andere Behörde delegiert.

³ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Beratung der Eltern bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen;
- b) Hinterlegung und Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen (Art. 361);
- c) Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen kantonalen Behörde für die internationalen Übereinkommen in den Bereichen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen;
- d) Aufgaben, welche ihr durch das kantonale Recht oder die Regierung zugeteilt werden.

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann geeignete Stellen mit der Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 3 Litera d beauftragen, insbesondere der Abklärung der Situation des Kindes und der Familie im Ausland, der Durchführung von Vermittlungs- und Mediationsverfahren im Ausland sowie der Rückführung eines Kindes ins Ausland.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

3. Leitung (Überschrift geändert)

¹ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht und überwacht deren Geschäftstätigkeit.

² Der Leiterin beziehungsweise dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- b) **(geändert)** Sicherstellung einer einheitlichen Praxis in der Rechtsanwendung sowie Einheitlichkeit in den Verfahrensabläufen;
- c) *Aufgehoben*
- f) **(geändert)** Budgeterstellung und -kontrolle;
- g) **(geändert)** Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder, der Berufsbeistandspersonen und der privaten Beistandspersonen;
- h) **(neu)** Qualitätssicherung im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- i) **(neu)** Vertretung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach aussen.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter kann die Aufgaben eines Behördenmitglieds wahrnehmen.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus.

² Sie kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Befugnisse Weisungen erteilen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist administrativ dem von der Regierung bezeichneten Departement unterstellt.

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Die Zweigstellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehen je aus:

- a) **(geändert)** einer Zweigstellenleiterin beziehungsweise einem Zweigstellenleiter als Behördenmitglied;

- b) **(geändert)** mindestens zwei weiteren Behördenmitgliedern;
- c) **(geändert)** weiteren Mitarbeitenden des Sekretariats und der unterstützenden Dienste.

³ *Aufgehoben*

Art. 44

Aufgehoben

Art. 45

Aufgehoben

Art. 45a

Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Berufsbeistandschaften führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die angeordneten Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

³ Sie sind zuständig für die Beratung und Unterstützung der privaten Vormundinnen und Vormunde sowie der privaten Beistandspersonen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Berufsbeistandschaften bestehen in der Regel jeweils aus einer Leiterin beziehungsweise einem Leiter, den Berufsbeistandspersonen und den Mitarbeitenden des Sekretariats.

³ Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Säumnis der Region auf deren Kosten eine Berufsbeiständin beziehungsweise einen Berufsbeistand ernennen.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Als Berufsbeiständin beziehungsweise Berufsbeistand kann angestellt werden, wer über die erforderliche persönliche Eignung und einen anerkannten Abschluss in der Regel in den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik/Psychologie oder Recht verfügt.

² In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses abgesehen werden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist bei der Anstellung von Berufsbeistandspersonen mit beratender Stimme zur Unterstützung beizuziehen.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter führt die Berufsbeistandschaft in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht, überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit der Berufsbeistandschaft und vertritt diese nach aussen.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Berufsbeistandspersonen führen die Beistandschaften, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Drittperson überträgt.

Art. 50a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beistandspersonen unterstehen der fachlichen Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche ihnen Weisungen erteilen kann.

Art. 50b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Beistandspersonen, die ihren gesetzlichen Pflichten schuldhaft nicht nachkommen, die Kosten der Ersatzvornahme überbinden.

Art. 50c (neu)

4. Beiträge

¹ Der Kanton übernimmt für private Beistandspersonen die Sozialversicherungsbeiträge für die Führung von Beistandschaften.

Art. 51 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Befugt zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung ist:

- a) **(geändert)** jede im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Ärztin beziehungsweise jeder im Kanton zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Arzt:
Unteraufzählung unverändert.
- b) **(geändert)** jede Amtsärztin beziehungsweise jeder Amtsarzt;
- c) **(geändert)** die behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt der überweisenden Einrichtung.

³ Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der gesetzlichen Vertretung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Bedarf kann die behandelnde Ärztin beziehungsweise der behandelnde Arzt mit der untergebrachten Person vor der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung vereinbaren.

² Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Rückfallgefahr auf Antrag der behandelnden Ärztin beziehungsweise des behandelnden Arztes oder von Amtes wegen eine geeignete Nachbetreuung für höchstens zwölf Monate anordnen.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

V. Verfahren

1. Grundsatz (**Überschrift geändert**)

¹ Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung und deren Regelungen betreffend das summarische Verfahren sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht und dieses Gesetz nichts anderes vorsehen.

Art. 57 Abs. 3 (geändert)

³ Die Eröffnung eines Verfahrens ist der betroffenen Person und deren gesetzlichen Vertretung mitzuteilen.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr oder ihm bezeichnetes Behördenmitglied leitet und instruiert das Verfahren.

² In die Zuständigkeit der Verfahrensleitung fallen insbesondere:

- d) (**geändert**) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensverfügungen;
- e) (**neu**) Anordnung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung im Rechtsmittelverfahren (Art. 450c und Art. 450e);
- f) (**neu**) Erlass von Vollstreckungsverfügungen (Art. 450g).

Art. 58a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die persönliche Anhörung der betroffenen Person erfolgt durch ein Behördenmitglied. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine geeignete Fachperson damit beauftragt werden.

² Bei einem schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde.

Art. 58b Abs. 1

¹ Verweigern die am Verfahren Beteiligten oder Dritte unberechtigterweise die Mitwirkung, kann das instruierende Behördenmitglied die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen. Zulässig sind insbesondere:

- b) (**geändert**) die Untersuchung durch eine Ärztin beziehungsweise einen Arzt;

Art. 59a Abs. 1 (geändert)**b) Einzelzuständigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz (Überschrift geändert)**

¹ In die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds fallen:

- a) **(geändert)** Ernennung der Beistandsperson (Art. 306 Abs. 2, Art. 400, Art. 401, Art. 402 und Art. 403), Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistandsperson (Art. 421 Ziff. 3) oder auf Begehren der Beistandsperson (Art. 422);
- b) **(geändert)** Bewilligung und Entscheid über Anlage und Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3);
- c) **(neu)** Genehmigung der Schlussrechnung und des Schlussberichts sowie Entbindung von der Pflicht zur Erstellung eines Schlussberichts und einer Schlussrechnung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beistandsperson (Art. 425);
- d) **(neu)** Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444);
- e) **(neu)** Festsetzung der Entschädigung der Beistandsperson (Art. 404 Abs. 2) und der beauftragten Person (Art. 366, Art. 392 Ziff. 2 und Art. 307);
- f) **(neu)** Entscheide über die Höhe der Verfahrenskosten und deren Überbindung.

Art. 59b Abs. 1 (geändert)

¹ Im Kindesschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds:

- b) **(geändert)** Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern oder dem Tod eines Elternteils sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, Art. 298d und Art. 315b Abs. 2);
- c) **(geändert)** Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuunganteile in nichtstreitigen Fällen ohne Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d);
- e) **(geändert)** Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 2);
- f) *Aufgehoben*
- h) **(geändert)** Ernennung der Beistandsperson zur Vaterschaftsabklärung und Regelung des Unterhalts (Art. 308 Abs. 2);
- k) **(geändert)** Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis});
- l) **(neu)** Ernennung einer Vormundin beziehungsweise eines Vormunds oder einer Beistandsperson auf gerichtliche Anordnung (Art. 298 Abs. 3 und Art. 315a Abs. 1);

- m) **(neu)** Ernennung einer Vormundin beziehungsweise eines Vormunds für ein Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht (Art. 327a).

Art. 59c Abs. 1 (geändert)

¹ Im Erwachsenenschutzverfahren fallen in die Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds:

- a) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- e) **(geändert)** Aufnahme eines Inventars sowie Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und Abs. 3).
- f) *Aufgehoben*

Art. 60 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² Zwischenentscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können innert zehn Tagen seit ihrer Mitteilung beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Das Kantonsgericht ist an die Parteianträge nicht gebunden und erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind zugelassen.

⁴ Für gesetzliche und behördlich angeordnete Fristen gilt kein Fristenstillstand. Die Parteien sind darauf hinzuweisen.

⁵ Im Übrigen gelten die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss, soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht.

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Wer im Besitz einer Patientenverfügung ist, hat diese der behandelnden Ärztin beziehungsweise dem behandelnden Arzt zu melden, sofern er von der Urteilsunfähigkeit der verfügenden Person Kenntnis erhält.

Art. 63a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

- b) Kindesschutzmassnahmen (**Überschrift geändert**)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Die Kosten von ambulanten und stationären Kinderschutzmassnahmen trägt die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind, wenn ein Entscheid oder eine Empfehlung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines Gerichts oder eine durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstützte Empfehlung einer anderen Fachbehörde im Kinderschutz vorliegt. Streitet eine Gemeinde die Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten ab, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese bevorschussen.

⁴ Die Inhaber der elterlichen Sorge beteiligen sich an den Kosten von Kinderschutzmassnahmen im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe definierten Elternbeitrags, mindestens aber mit zehn Franken pro Tag. Sind sie dazu wirtschaftlich nicht in der Lage, kommt das Gemeinwesen für den Elternbeitrag auf, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge zuständig ist.

⁵ 95 Prozent der Kosten der stationären Kinderschutzmassnahmen kann die Gemeinde beim Kanton zulasten des von ihm geführten interkommunalen Pools zurückfordern.

⁶ 80 Prozent der geleisteten Elternbeiträge für die Kosten von stationären Kinderschutzmassnahmen sind von der Gemeinde an den Kanton zugunsten des interkommunalen Pools weiter zu leiten.

⁷ Die Nettokosten zulasten des interkommunalen Pools gemäss Absatz 5 und Absatz 6 werden im Folgejahr auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt.

Art. 63a^{bis} (neu)

c) Erwachsenenschutzmassnahmen

¹ Die Kosten von ambulanten und stationären Erwachsenenschutzmassnahmen sind von der betroffenen Person zu tragen, soweit nicht Dritte zahlungspflichtig sind.

² Subsidiär sind sie vom Gemeinwesen zu tragen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist. Die entsprechenden Bestimmungen sind anwendbar.

³ Streiten Krankenversicherer oder Gemeinden die Zuständigkeit für die Übernahme der Kosten der ärztlich angeordneten fürsorglichen Unterbringung ab, werden diese vom Kanton bevorschusst.

Art. 63a^{ter} (neu)

d) Kostentragung bei Wohnsitzwechsel

¹ Bei Wohnsitzwechsel der betroffenen Person während einer Massnahme sind die Kosten von Kinderschutzmassnahmen und die subsidiär vom Gemeinwesen zu tragenden Kosten von Erwachsenenschutzmassnahmen von den Gemeinden anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Wohnsitzes der betroffenen Person in den jeweiligen Gemeinden zu tragen.

Art. 63b

e) Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen (**Überschrift geändert**)

Art. 64 Abs. 2 (geändert)

² Die Beistandspersonen sind verpflichtet, sämtliche Akten nach Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geordnet zu übergeben.

Art. 66 Abs. 1

¹ Die Regierung regelt in einer Verordnung die Einzelheiten insbesondere über:

- a) (**geändert**) Organisation sowie geografische Einzugsgebiete der Zweigstellen;
- d) (**geändert**) Verfahrens- und Massnahmekosten, namentlich Gebühren sowie Entschädigung und Spesenersatz der Beistandspersonen;

Art. 85

Aufgehoben

II.

Der Erlass "Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)" BR [730.200](#) (Stand 1. März 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2

² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:

- b) (**geändert**) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder¹⁾;
- c) (**neu**) Artikel 63a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²⁾.

¹⁾BR [215.050](#)

²⁾BR [210.100](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.